

PER WEB-ERV
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1A
1030 Wien

Kooperation
der selbständig tätigen Rechtsanwälte

Mag. Hermann Schwarz
Mag. Florian Kuch

Vertretung durch den fertigen
Anwalt als alleinigen Auftragnehmer

A-1090 Wien, Garnisongasse 11/8
T: +43 1 9427505-0 ▪ Fax-DW: 14
E-Mail: office@schwarz-auf-weiss.at

Wien, am 19.10.2018
Schutzverband/AhmetB / FK

Klagende Partei: Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft-
Schutzverband gegen Umweltkriminalität
Reichelgasse 1/F/1, 7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch: Mag. Florian Kuch
Rechtsanwalt
Garnisongasse 11/8
1090 Wien
Code R168535
Vollmacht erteilt (§ 8 Abs. 1 RAO)

Beklagte Partei: Ahmet Bulduk Gesellschaft m.b.H., FN 30637f
Mannswörtherstraße 21, 1110 Wien

wegen: Unterlassung: € 34.000,00
Urteilsveröffentlichung: € 1.000,00
€ 35.000,00 s.A.

KLAGE

2-fach, 8 Beilagen

I.

In der umseits näher bezeichneten Rechtssache hat die klagende Partei Herrn RA Mag. Florian Kuch, 1090 Wien, Garnisongasse 11/8 mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt; dieser beruft sich auf die ihm erteilte Vollmacht gemäß § 8 RAO und § 30 Abs. 2 ZPO.

II.

1) Zur Aktivlegitimation der klagenden Partei

Die klagende Partei ist ein im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg zur ZVR-Zahl 528658793 eingetragener Verein, der sich aus einer Gruppe von Unternehmen im Bereich der Bau-, Abfall- und Entsorgungswirtschaft zusammensetzt, jedoch grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen in diesen Wirtschaftsbereichen offensteht. Der Vereinszweck liegt in der Information und der Beratung der Mitglieder durch regelmäßige Aussendungen, Veranstaltungen, Beratungen und Schulungen zur Verbesserung der Abläufe im Bereich der Abfall- und Entsorgungswirtschaft unter Einhaltung der komplexen Verwaltungsnormen zur Vermeidung von Umweltgefährdungen. Weiters bietet der Verein seinen Mitgliedern, die im unmittelbaren Wettbewerb mit den beklagten Parteien stehen, Initiativen und Veranstaltungen, die die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen fördern. Aus der Mitgliederstruktur der im Verein vertretenen Interessen, sowie aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins kommt den Mitgliedern im Bereich der nicht öffentlichen Abfallwirtschaft im Osten des Bundesgebietes eine marktbeherrschende Stellung zu und ergibt sich daraus, dass die klagende Partei im Sinne des § 14 UWG aktive Klagslegitimation hat.

Beweis:

- ◇ Vereinsstatuten ./A
- ◇ Vereinsregisterauszug ./B
- ◇ Zeuge Roman Rusy, ständiger Vereinssekretär, p.A. klagende Partei
- ◇ weitere Beweise vorbehalten

2) Zur Passivlegitimation der beklagten Partei

Die beklagte Partei ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragene Unternehmerin, die im Bereich Erdbewegungsarbeiten, Durchführung von Gütertransporten, Handel mit Baustoffen sowie Kehr-, Wasch- und Räumdienste tätig ist, und daher Mitbewerber der Vereinsmitglieder ist.

Beweis:

- ◇ Firmenbuchauszug ./C
- ◇ weitere Beweise vorbehalten

3) Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gründet sich auf die Bestimmungen § 51 Abs 2 Z 10 iVm § 83c JN, da für Streitigkeiten nach dem UWG die Handelsgerichte zuständig sind, und die beklagte Partei Ihren Sitz im Sprengel des angerufenen Gerichtes hat.

4) Sachverhalt

Im Sommer 2018 hat die klagende Partei davon Kenntnis erlangt, dass die beklagte Partei auf der Liegenschaft EZ 4139, GST-Nr. 603/8 und GST-Nr. 603/12, KG 01708 Gerasdorf, die Lagerung von organischen und mineralischen Abfällen in erheblichen Umfang vornimmt. Die Ablagerung in der festgestellten Form widerspricht den grundlegenden Vorschriften des Umweltrechtes und des Abfallrechts.

Die beklagte Partei manipuliert die gelagerten Abfälle auf der Liegenschaft mit Baggern und anderem schweren Gerät, was indiziert, dass die Abfälle offensichtlich nicht bloß zum sofortigen Weitertransport gesammelt, sondern über einen längeren Zeitraum gelagert und eventuell auch behandelt werden. Dies erfolgt jedoch ohne Bewilligung und somit ohne Einhaltung von zulässigen Grenzwerten für Staub- und Luftemissionen, obwohl die abgelagerten Materialien als Abfall im Sinne des § 2 AWG 2002 zu qualifizieren sind. Ganz offensichtlich wird der Abfall ohne entsprechende Vorkehrungen zur Absicherung auf einer nicht gesicherten Fläche gelagert, die weder als Lagerfläche bewilligt wurde, noch in seiner derzeitigen Ausgestaltung genehmigungsfähig ist. Somit besteht die Gefahr, dass ausgeschwemmte Schadstoffe ohne Schutz in den Boden eindringen können.

Für das Sammeln, Behandeln von Abfällen wären jedoch Bewilligungen nach dem § 24a AWG 2002, sowie für den Betrieb einer Deponie oder eines Zwischenlagers eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung notwendig, über die die beklagte Partei nicht verfügt. Ebenso wäre nach § 37 AWG 2002 die auch nur vorübergehende Lagerung von Abfällen bewilligungspflichtig. Die Lagerflächen erfüllen somit nicht die entsprechenden Sicherheitsstandards und -auflagen, die die Beeinträchtigungen von Luft, Wasser und Boden verhindern sollen. Weiters weisen sie keine Dichtflächen und Abwasserbecken auf, wurden keine Maßnahmen zur Vermeidung von Staub- und Lärmentwicklung getroffen und liegt kein entsprechendes Emissionsgutachten der Behörde vor. Erst wenn all diese rechtlichen Vorgaben erfüllt wären, würde der Landeshauptmann einen auf die konkreten Liegenschaften bezugnehmenden Bescheid ausstellen, und wäre das Vorliegen einer solchen Bewilligung dann öffentlich für jedermann in einem Register ersichtlich. Im Fall der beklagten Partei konnte die klagende Partei jedoch keine Registrierung der beklagten Partei im elektronischen Datenmanagement (EDM) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus auffinden.

Auch hat die klagende Partei mit Schreiben vom 26.7.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg angefragt, ob auf der oben genannten Liegenschaft eine ortsfeste Abfallbehandlungsanlage bewilligt wurde. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Abteilung Fachgebiet Umweltrecht, teilte jedoch mit Schreiben vom 14.8.2018 teile mit, dass an der besagten Adresse keine Betriebsanlage besteht und der Behörde auch nicht bekannt ist, dass Baurestmassen und biogene Abfälle dort gelagert werden. Aufgrund der beiliegenden Fotos ist jedoch belegt, dass die beklagte Partei im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit biogene Abfälle und Baurestmassen entgegennimmt, lagert und behandelt, ohne hiezu über eine notwendige Berechtigung nach dem Bestimmungen des AWG 2002 zu verfügen.

<u>Beweis:</u>	◇ Konvolut an Lichtbildern	./D
	◇ Grundbuchsauszug EZ4139	./E

- ◇ Auszug aus dem Gewerberegister ./F
- ◇ Abfrageauswertung im EDM ./G
- ◇ Schreiben der BH Korneuburg ./H
- ◇ Zeuge Roman Rusy, p.A. klagende Partei

4) Verstoß gegen das UWG

Dadurch dass die beklagte Partei im Rahmen ihrer Betriebstätigkeit Abfall übernimmt und sammelt, besteht ein unmittelbares Konkurrenzverhältnis zwischen der beklagten Partei und den von der klagenden Partei vertretenen Abbruch-, Bau- und Abfallentsorgungsunternehmen. Durch die Missachtung der kosten- und zeitintensiv anzuwendenden umweltschutz- und gewerberechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Absicherung und Verbringung von Abfall (konkret des AWG und des WRG) verschafft sich die beklagte Partei einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber den gesetzestreuen, vom klagenden Verein vertretenen Mitgliedern, und ist es der beklagten Partei dadurch möglich, ihre Kosten im erheblichen Ausmaß zu senken und die Gewinnspanne maßgeblich zu erhöhen. Die beklagte Partei wendet damit eine unlautere Geschäftspraxis an, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht unerheblich zu beeinflussen, da sie sich schuldhaft über Rechtsvorschriften hinwegsetzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen.

Die klagende Partei stützt ihre Klage daher auf „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ iSd § 1 Abs 1 Z 1 UWG. Die aufgezeigte Geschäftspraxis ist unter „sonstigen unlauteren Handlungen“ gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UWG zu subsumieren. Rechtsbruch kann sich aus der Verletzung eines Gesetzes, einer Verordnung, einer gemeinschaftlichen Norm oder eines Kollektivvertrages ergeben. Auch der Bruch eigener oder fremder Verträge kann unlauter sein (Wiebe/G Kodek, a.a.O. § 1 RZ 19).

Die Einhaltung der Umweltstandards sowie der gewerberechtlichen Vorschriften ist nicht bloß ein unerhebliches Randproblem, sondern steht für jeden Unternehmer im Zentrum seiner Unternehmerschaft und seiner beruflichen Sorgfalt. Auch kann sich die beklagte Partei nicht darauf stützen, dass sie einer vertretbaren Rechtsansicht nachgegeben hätte. Die Einhaltung des gewerberechtlichen Betriebsanlagen- bzw. Abfallwirtschaftsrechtes ist für alle Marktteilnehmer zwingende Voraussetzung zur Ausübung der Unternehmertätigkeit im Sinne eines ordentlichen Geschäftsmannes und nicht nur für solche Unternehmer, die sich einer für sie nachteiligen Auslegung des Gesetzes, nach den Worten des OGH „nach der strengen Auslegung“ richten wollen.

Die klagende Partei hat die beklagte Partei aufgefordert, die wettbewerbswidrige Tätigkeit zu unterlassen und eine Unterlassungserklärung abzugeben, sowie, ohne die entsprechenden abfallrechtlichen und betriebsanlagenrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, Abfälle auf dem Grundstück zu lagern, zu behandeln und zu deponieren. Die beklagte Partei hat jedoch die jeweiligen Aufforderungsschreiben der klagenden Partei ignoriert und setzt ihr unlauteres Handeln weiter fort.

- Beweis:**
- ◇ Unterlassungsaufforderungen vom 10.10.2018 ./I
 - ◇ Zeuge Roman Rusy, p.A. klagende Partei

5) Zur Urteilsveröffentlichung

Es ist allgemein bekannt, dass in der Bevölkerung große Skepsis und Vorbehalte gegenüber Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagern bestehen. Die Mitglieder der klagenden Partei betreiben einen hohen Aufwand, um die Bevölkerung zu informieren und Vorverurteilungen auszumerzen. Illegale Anlagen, wie jener der beklagten Partei, konterkarieren jedoch entschieden diese Bemühungen. Die Veröffentlichung eines klagsstattgebenden Urteils schafft daher Bewusstsein und klärt zudem die Öffentlichkeit und die Geschäftspartner über den Gesetzesverstoß auf. Zudem verstärkt eine illegale Abfallbehandlungsanlage die Voreingenommenheit der Bevölkerung gegenüber gesetzestreuen Anlagenbetreibern und erschwert dabei das unternehmerische Fortkommen, insbesondere im Zusammenhang von Bewilligungsverfahren von neuen Anlagen. Die klagende Partei hat daher ein rechtliches Interesse auf Veröffentlichung der Unterlassungsverpflichtung, wie im Urteilsbegehren dargestellt.

6) Klagebegehren

Die klagende Partei begehrt sohin nachstehendes

U R T E I L :

1. Die beklagt Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, Abfälle ohne Bewilligung nach § 24a AWG zu sammeln und zu behandeln sowie auf der Liegenschaften EZ 4139, KG 01708 Gerasdorf, GST-Nr. 603/8 und GST-Nr. 603/12, eine ortsfeste Abfallbehandlungsanlage und/oder ein Zwischenlager für Abfälle ohne Bewilligung nach § 37 AWG 2002 zu betreiben.

2. Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteils binnen 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei in der periodischen Druckschrift „Österreichische Bauzeitung“ in Normallettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift sowie fettgedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozessparteien veröffentlichen zu lassen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Handen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

**Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft –
Schutzverband gegen Umweltkriminalität**

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	814,40
100 % ES	EUR	814,40
ERV-Kosten	EUR	4,10
20 % USt	EUR	326,58
Pauschalgebühr	EUR	<u>743,00</u>
S u m m e	EUR	2.702,48